

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Erhalt des elternunabhängigen BAföG für den Zweiten Bildungsweg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die bisherige Regelung des elternunabhängigen BAföG für den Zweiten Bildungsweg erhalten bleibt;
2. im Bundesrat eine Verschlechterung des elternunabhängigen BAföG abzulehnen, sowie
3. im Bundesrat einen Änderungsantrag zur Beibehaltung der bisherigen BAföG-Regelung für den Zweiten Bildungsweg einzubringen.

06. 02. 2007

Rastätter, Sitzmann, Sckerl, Wölfle, Lehmann, Dr. Murschel,
Bauer, Lösch, Untersteller, Mielich, Walter GRÜNE

Begründung

Derzeit wird im Bundestag ein Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beraten. Beabsichtigt sind u. a. deutliche Verschlechterungen beim elternunabhängigen BAföG für Schülerinnen und Schüler des Zweiten Bildungswegs. Betroffen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kollegs, der Abendgymnasien und der Abendrealschulen.

Bislang war die Voraussetzung zum Bezug eines elternunabhängigen BAföG eine zweijährige Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit. Mit dem Änderungsgesetz der Regierungsfractionen soll eine dreijährige Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit oder eine vierjährige Berufstätigkeit zur Voraussetzung für ein elternunabhängiges BAföG gemacht werden. Begründet werden diese Verschlechterungen damit, dass man die elternunabhängige Förderung beim Besuch des Zweiten Bildungswegs auf den eigentlichen „Kern“ des Zweiten Bildungswegs konzentriert und dass diese Konzentration eine wichtige Einsparmöglichkeit sein könnte. Im Klartext geht es also darum, an den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zweiten Bildungswegs zu sparen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sehen in dieser Verschlechterung des elternunabhängigen BAföG weitere Hindernisse für junge Erwachsene, die sich für einen Zweiten Bildungsweg entscheiden. Bereits die Herabsetzung des Kindergeldbezugs von 27 auf 25 Jahre hat den Schulen des Zweiten Bildungswegs geschadet. Die massive Kürzung beim Zweiten Bildungsweg beim letzten Doppelhaushalt in Baden-Württemberg hat die Schulgebühren für den Zweiten Bildungsweg in die Höhe schnellen lassen. Seither haben sich die Gebühren an den Abendgymnasien auf durchschnittlich 600 € im Jahr verdreifacht und sind im Kolping-Kolleg von 420 auf 780 € angestiegen. Die neue Regelung für das BAföG verzögert in fataler Weise die Bildungsbiografie junger Menschen. Wer nach der Berufsausbildung nicht übernommen wird, wird erst noch ein Jahr in die Arbeitslosigkeit geschickt, was im Übrigen auch Geld kostet, bevor er im Kolping-Kolleg beginnen kann. Die Vorstellung, dass die Eltern für die jungen Erwachsenen beim Besuch des Zweiten Bildungswegs nicht nur die Schulgebühren, sondern sogar noch die Lebenshaltungskosten übernehmen, ist völlig weltfremd. Es handelt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zweiten Bildungswegs durchweg um junge Menschen, die bereits eine selbstständige Lebensführung hatten. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um junge Erwachsene mit Migrationshintergrund bzw. aus bildungsfernen Milieus, die ihre einzige Chance auf einen höherwertigen Schulabschluss und bessere berufliche Perspektiven im Zweiten Bildungsweg sehen. Ihnen das Leben immer schwerer zu machen ist absolut kontraproduktiv für das Ziel, mehr Zugangsgerechtigkeit im Bildungswesen zu erreichen. Es ist auch aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht zu vertreten, denn in den nächsten Jahren brauchen wir schon allein aus demografischen Gründen besser qualifizierte Menschen in unserem Land. Unser Bundesland muss sich deshalb dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen für ein elternunabhängiges BAföG nicht verschlechtert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 Nr. 25–5080.11–1/231 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die bisherige Regelung des elternunabhängigen BAföG für den Zweiten Bildungsweg erhalten bleibt;

Gegen die geplante Änderung bei der Förderung des Besuchs eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs bestehen keine Bedenken.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage gibt es keine spezifische Regelung, nach der eine elternunabhängige Förderung generell für Ausbildungen im Zweiten Bildungsweg vorgesehen wäre. Vielmehr wird nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eine elternunabhängige Förderung – unabhängig von der Art der Ausbildung – immer dann gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat, nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger tätig war. In diesen Fallgestaltungen soll auch weiterhin ohne Berücksichtigung des Elterneinkommens gefördert werden, da in der Regel bereits eine selbstständige Lebensführung der Auszubildenden unterstellt werden kann.

Unabhängig von der Frage einer selbstständigen Lebensführung bleibt nach § 11 Absatz 3 Satz Nr. 1 BAföG geltender Rechtslage das Einkommen der Eltern immer dann außer Betracht, wenn der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht. Nach der Förderstatistik lässt sich die bisherige Typisierung dieser Fallgruppe von Auszubildenden als unterhaltsrechtlich selbstständig allerdings nicht mehr belegen. Über 80 % der Auszubildenden an Abendschulen und Kollegs sind zwischen 18 und 26 Jahre alt; 60 % sind nicht älter als 24. Über 90 % sind nicht verheiratet und etwa jeder dritte, der ein Abendgymnasium besucht, lebt noch bei den Eltern – bei den Kollegiaten sind es über 44 % (die Daten sind dem 17. Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 entnommen). Man kann also nicht durchweg von einer eigenen Lebensführung, die auf einer mehrjährigen Erwerbstätigkeit beruht, ausgehen.

Die geplante Änderung des § 11 BAföG sieht vor, dass Auszubildende an Abendgymnasien und Kollegs zukünftig – wie andere Schüler auch – elternabhängig gefördert werden. Es sollen aber weiterhin Erleichterungen im Hinblick auf eine elternunabhängige Förderung vorgesehen werden: Bereits nach einer vierjährigen Erwerbstätigkeit nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung und einer einjährigen, im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend längeren Erwerbstätigkeit bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt. Diese Änderung ist sachgerecht, da sie die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt. Sie begünstigt nach wie vor den Besuch eines Abendgymnasiums bzw. eines Kollegs gegenüber anderen Ausbildungen.

Was die Ausführungen zu der Erhöhung der Schulgebühren anbelangt, so wird auf Folgendes hingewiesen: Bis zu der angesprochenen Zuschussabsenkung erfolgte nahezu eine 100%-Förderung der Schulen des Zweiten Bildungswegs. Als Erwachsenenbildungseinrichtungen waren diese Schulen damit deutlich besser gestellt als die übrigen Ersatzschulen. Unter den gegebenen Einsparzwängen war es gerechtfertigt, die Förderung der Schulen des Zweiten Bildungswegs zumindest ein kleines Stück den anderen Ersatzschulen anzunähern. Dies ist mit der moderaten Zuschussabsenkung in Höhe von 5 % bei den Kollegs bzw. von 10 % bei den Abendgymnasien und Abendrealschulen erfolgt. Daraus ergab sich im arithmetischen Landesdurchschnitt eine Zuschussabsenkung bei den Abendrealschulen mit knapp 15 € und bei den Abendgymnasien und Kollegs mit knapp 30 € je Erwachsenenem und Monat. Auch nach einer Erhöhung der Gebühren in der genannten Größenordnung liegen die Beträge in jedem Fall weit unterhalb des Schulgelds an anderen Ersatzschulen.

2. im Bundesrat eine Verschlechterung des elternunabhängigen BAföG abzulehnen,

Wie oben ausgeführt, kann der Änderung zugestimmt werden, da sie eine Anpassung der Fördermodalitäten an die tatsächlichen Verhältnisse darstellt.

3. sowie im Bundesrat einen Änderungsantrag zur Beibehaltung der bisherigen BAföG-Regelung für den Zweiten Bildungsweg einzubringen.

Für die geforderte Bundesratsinitiative wird aus den genannten Gründen keine Notwendigkeit gesehen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst